

gens aber ist er vom votum castitatis nicht befreit (vgl. auch Heiner, Die kirchl. Censuren, Baderborn 1884, 335 ff.). Ordenspersonen in Congregationen mit bloß zeitweiligen Gelübden können nach Ablauf der Zeit natürlich austreten oder entlassen werden. Auch sehen die Statuten solcher Congregationen wohl andere Fälle vor, in welchen Entlassung oder Ausschließung selbst nach Ablegung der ewigen Gelübde zulässig ist; doch ist dabei Sorge zu tragen, daß weder die Liebe noch die Gerechtigkeit verletzt wird, wie denn beispielsweise die Bestimmung eines Statutenentwurfes, daß Schwestern nach Ablegung der ewigen Gelübde wegen schwacher Gesundheit entlassen werden könnten, ausdrücklich als unzulässig erklärt wurde (s. d. Animadvorsio der S. O. super statu reg. im Archiv für kath. Kirchenrecht XV [1866], 417). — Durch die Flucht aus dem Kloster oder durch gänzlichen Abfall vom Ordensleben (apostasias a religione, a monachatu) wird natürlich die Zugehörigkeit des Professens zum Orden nicht gelöst; vielmehr verfällt derselbe den angedrohten Strafen, welche für die Flüchtigen in den einzelnen Regeln, für die Abtrünnigen schon durch das gemeine Recht festgesetzt sind (c. 5, X 5, 9; Conc. Trid. Sess. XXV, c. 19 De reg.; vgl. Devoti, Instit. can. I. 4, tit. 3, 9 sq.). Fast in allen Orden gilt die Bestimmung, daß Abtrünnige ipso facto der (einfachen) Excommunication verfallen.

II. In Bezug auf den Ritus gehört die feierliche Professeleistung zu den Acten, welche die Kirche mit besonderen Solemnitäten umgeben hat. Doch ist wohl zu beachten, daß nicht diese feierlichen Cerimonien dem abgelegten Gelübde den Charakter des feierlichen Gelübdes verleihen (vgl. Lohmkuhl I. c. 800) und überhaupt zur Gültigkeit der Professe nicht erforderlich sind. Der Ritus selbst ist nicht in allen Männerorden derselbe, und es muß bezüglich der einzelnen Orden hier auf deren Cerimoniale verwiesen werden. Die Professeleistung geschieht bei den Regularen in die Hände des Ordens- bezw. Klosterobern, und zwar während eines feierlichen Hochamtes. In den Cerimonien kommt gewöhnlich besonders zum Ausdruck, daß der Professe der Welt absieht und ein neues Leben beginnt (Wechseln der Kleider, Bedecken mit einem Leichentuch); Friedensfuß seitens aller Ordensbrüder und gemeinsame Communion, bei Orden mit Chor- gebet auch Anweisung eines Chorstuhls beschließen den Act der Aufnahme in die Klostergemeinde. — In den eigentlichen Frauenorden geschieht die Professeablegung in die Hände des Diöcesanbischöfes nach dem im Pontificalis Rom. vorgeesehenen Ritus (De benedictione et consecratione virginum [ed. typ. Ratisbonas 1888, I, 147 sqq.]), bei welchem in den Gebeten, der Anlegung eines Ringes und Aufsehung eines Kranzes besonders der Gedanke der geistigen Vermählung mit Christus ausgedrückt wird. — Auch bei den Congregationen mit einfachen Gelübden pflegt der Act der Professeleistung mit besonderer Feierlichkeit verbunden zu

sein; der Ritus dabei ist in manchen Punkten dem bei den eigentlichen Orden gebräuchlichen nachgebildet. [A. Esser.]

Ordensprovinz heißt nach der Verfassung der Mendicantenorden und mehrerer Congregationen von regulierter Clerikern ein geographisch abgegrenzter Bezirk, welcher mehrere Einzelklöster oder Definitionen (s. d. Art. Definitoren 1) umfaßt. An der Spitze der Ordensprovinz steht der **Ordensprovincial** (Superior provincialis). Dieser wird gewöhnlich von den Klostervorstehern seiner Provinz auf bestimmte Zeit gewählt und vom Generalcapitel bestätigt. Sein Amt ist, die Oberaufsicht über die Klöster seiner Provinz zu führen, das Provinzialcapitel zu berufen und abzuhalten und die Beschlüsse desselben erforderlichenfalls dem Ordensgeneral zur Bestätigung vorzulegen. Auch vertritt er die Provinz auf dem Generalcapitel. Wie weit sich sonst seine Jurisdiction über die ihm unterstellten Klostervorsteher, deren Wahl er zu bestätigen hat, ausdehnt, schreibt ihm die Ordensregel vor. Meistens ist der Provincial zugleich Vorsteher eines Hauptklosters seiner Provinz. [Vernaneder]

Ordensregel ist die Gesamtheit von Vorschriften, nach welchen die einer Ordensgenossenschaft angehörigen Religiösen leben. Dem Objecte nach umfaßt sie theils solche Satzungen, welche das Tugendstreben der Ordensleute leiten, theils solche, welche das gemeinsame Leben derselben regeln. Die Griechen bezeichneten diese Vorschriften mit *κατάστασις* oder *έροι*; die lateinische Kirche gebrauchte in der ersten Zeit ausschließlich die Bezeichnung *regula*, später auch *constitutiones*, *statuta*, *declarationes*. In der Zeit, da zu den Regeln nähere Bestimmungen geschrieben werden mußten, nannte man diese zum Unterschied *constitutiones*, und es blieb der Name *regula* hauptsächlich für die ursprünglichen Vorschriften bestehen. Doch gebraucht man letzteres Wort auch wieder zur Bezeichnung der Gesamtheit von Vorschriften, welche Regel und Constitutionen umfaßt, und insofern ist kirchenrechtlich zwischen beiden Bezeichnungen kein Unterschied. Hält man aber an einer Unterscheidung fest, so bezeichnet Regel ein durch feiner höheres Alter ehrwürdiges Gesetz, das wegen seines Ursprungs vom Ordensstifter etwas Unantastbares, Unveränderliches an sich hat und nur im Nothfall in einzelnen Punkten verändert werden darf; die Constitutionen hingegen haben als neuere Zusätze, Erklärungen und Anpassungen weder die gleiche Verbindlichkeit noch Ehrwürdigkeit. Einige Genossenschaften haben keine Ordensregel, indem sie ihre Ordenssatzungen Constitutionen nennen; so die Karthäuser, Jesuiten und manche neueren Ordensgenossenschaften.

I. Der Inhalt der Ordensregeln ist ein dreifacher. Der erste und wichtigste Theil entspringt dem *Evangelium*; die Ordensregeln fassen die Gebote Gottes und die Unterweisungen des Heilandes zu einem vollkommenen Leben, besonders die *evan-*